

§ 648a BGB: Kann nur der vertragstreue Unternehmer Sicherheit verlangen?

1. Die eigene Vertragstreue des Unternehmers ist kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal im Rahmen des § 648a BGB
2. Die Verweigerung der Sicherheit gemäß § 648a BGB stellt auch dann eine Pflichtverletzung dar, wenn damit die Kreditgefährdung des Auftraggebers einhergeht.

OLG Frankfurt, Urteil vom 15.08.2006 - 12 U 184/05; BauR 2007, 1263

nachfolgend:

BGH, 08.02.2007 - VII ZR 178/06 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

BGB § 648a

Problem/Sachverhalt

Der Unternehmer (AN) macht Restwerklohn in Höhe von ca. 25.000 Euro geltend. Im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme leistet der Auftraggeber (AG) Sicherheit gemäß § 648a BGB in Form einer befristeten Bankbürgschaft in Höhe von 50.000 Euro. Zwischen den Parteien ist mittlerweile unstrittig, dass der AN die Bürgschaft nicht verspätet in Anspruch genommen hat. Der AN verweigert die weitere Ausführung der Leistung, weil der AG keine weitere Sicherheit nach § 648a BGB in Höhe von 20.000 Euro leistet. Der AG ist der Auffassung, dem AN sei wegen eigener Vertragsuntreue die Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts nach § 648a Abs. 1 Satz 1 BGB verwehrt. Der AG begründet dies damit, dass der AN die über 50.000 Euro gestellte Bürgschaft zu Unrecht unmittelbar vor Ablauf der Bürgschaftsfrist in Anspruch genommen und dadurch den Kredit des AG bei seiner Hausbank gefährdet habe. Dementsprechend bringt der AG im Rahmen seiner Rechnungsprüfung Ersatzvornahmekosten in Höhe von ca. 35.000 Euro in Abzug, weil der AN seine Leistung zu Unrecht verweigert habe.

Entscheidung

Zu Unrecht! Der AG beruft sich ohne Erfolg auf eine fehlende **eigene Vertragstreue des AN** als **ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal** im Rahmen des § 648a BGB. Das OLG ist der Auffassung, dass der AN zu Recht von seinem Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 648a Abs. 1 Satz 1 BGB Gebrauch gemacht hat. Das OLG führt zu Recht aus, dass ein derartiges ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal **nicht mit dem Gesetzeszweck zu vereinbaren** ist. Der Anspruch des AN auf Sicherheitsleistung nach § 648a BGB ist als solcher nicht einklagbar und kann daher nur über die in § 648a Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 BGB eingeräumten Druckmittel durchgesetzt werden. Ein darüber hinausgehendes ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist daher nicht notwendig, da die gegebenenfalls unberechtigte Inanspruchnahme des AG mit Bestreiten der Hauptforderung gemäß § 648a Abs. 2 Satz 2 BGB abgewehrt werden kann. Ebenso wenig verfährt das Argument der mit einer Inanspruchnahme der Bankbürgschaft einhergehenden Kreditgefährdung des AG. Wer Sicherheit durch Bankbürgschaft leistet, muss grundsätzlich auch mit der Inanspruchnahme des Bürgen rechnen. Eine Kreditgefährdung dadurch, dass der Bürge Zweifel an der Liquidität des Hauptschuldners entwickelt und seine Kreditpolitik überdenkt, ist, wenn überhaupt, eine zwangsläufige Folge dieses Sicherungsmittels, und zwar unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme des Bürgen durch den Gläubiger berechtigt ist oder nicht.

Praxishinweis

Das OLG weist darauf hin, dass eine Versagung der Rechte aus § 648a BGB allenfalls in Fällen des **groben Rechtsmissbrauchs** nach § 242 BGB in Betracht kommt, etwa wenn sich der Unternehmer hinsichtlich seiner Hauptleistungspflichten aus dem Werkvertrag grob vertragswidrig verhält und die Möglichkeit des § 648a BGB offenkundig allein dazu missbraucht, sich seiner vertraglichen Hauptpflichten zu entziehen (vgl. eingehend OLG Karlsruhe, IBR 2000, 170). Sowohl aus der vorliegenden Entscheidung wie auch aus dem Urteil des OLG Karlsruhe wird deutlich, dass es sich hierbei um einen Ausnahmefall handelt.

© id Verlag

Links

<u>Nachricht</u>	§ 648a BGB: Eigene Vertragstreue des Unternehmers kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal
<u>IBR 2007, 423</u>	OLG Naumburg - Feststellung zur Insolvenztabelle ist Anerkenntnis im Sinne von § 648a BGB!
<u>IBR 2000, 170</u>	OLG Karlsruhe - § 648a BGB: Wann ist das Verlangen einer Sicherheit treuwidrig?